

Universität Bremen

bearbeitet von: 13-2, 6, 13
Bremen, den 13.04.2021
Tel.: 60350
E-Mail: stefanie.grote@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/172
Sitzung XXVIII/18
am 21.04.2021

Themenfeld:	Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen
Titel:	Pandemiebedingte Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen Änderung
Antragsteller/in:	13
Berichtersteller/in:	13
Beschlussantrag:	Der Akademische Senat beschließt die beiliegende Änderungsordnung für die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen.

Begründung:

Die aktuelle Lage mit hohen Inzidenzwerten macht es weiterhin erforderlich, Kontakte und den Zutritt zu Gebäuden und somit auch den Zugang zu notwendigen Arbeitsmaterialien u.ä. einzuschränken. Mit der vorgelegten Regelung erhalten Studierende erneut eine verlängerte Bearbeitungszeit für ihre Abschlussarbeiten, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit um drei Monate entspricht den Regelungen der vorangegangenen pandemiebedingten Sonderregelungen. Davon unbenommen besteht die Möglichkeit, individuell begründete Anträge zur Bearbeitungszeit zu stellen, wenn besondere Problemlagen vorliegen. Die pauschale Verlängerung um drei Monate soll möglichst viele Studierende und Prüfungsausschüsse von der individuellen Antragstellung bzw. Antragsprüfung entlasten.

Anlage:

Änderungsordnung

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen

Vom xx XY xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx XY xxxx gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die folgenden Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 56), werden wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 9 AT BPO wird wie folgt geändert und ergänzt: In Satz 5 wird der Passus „31. März 2021“ ersetzt durch „30. September 2021“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

2. § 10 Absatz 9 AT MPO wird wie folgt geändert und ergänzt: In Satz 5 wird der Passus „31. März 2021“ ersetzt durch „30. September 2021“. Satz 5 lautet nun:

„Bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 oder in diesem Zeitraum beginnt, und bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT BPO und AT MPO) tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen